



Statuten der International Police Motor Corporation

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Verein führt den Namen „International Police Motor Corporation (IPMC)“ und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Basel (Schweiz).

II. ZWECK/ZIEL

Art. 2

Der Verein

- übt seine Tätigkeit weltweit aus
- ist politisch sowie konfessionell unabhängig
- ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

Der Verein setzt sich als Ziel:

- a) den Motorsport und die Motorsporttouristik zu fördern,
- b) die Solidarität, Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern zu pflegen,
- c) die internationalen Beziehungen zwischen Polizei-Motorsport Organisationen und Exekutivbehörden zu vertiefen,
- d) zur internationalen Verständigung beizutragen,
- e) zu Kontaktgesprächen über Berufsprobleme beizutragen,
- f) die Strassen- und Verkehrsdisziplin zu fördern.
- g) die Heranführung der Jugend an den Motorsport durch ihre Mitglieder
- h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit tätig sind
- i) soziale Hilfeleistung im Anlassfall
- j) Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen

III. MITTEL

Art. 3

Der Zweck des Vereines wird insbesondere erreicht durch:

- a) Vergabe von Internationalen Polizeisternfahrten mit motorsportlichen Wettbewerben
- b) Veranstaltung und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenkünften, Diskussionen, Tagungen und Konferenzen.
- c) Herausgabe von Publikationen
- d) Betreiben einer Homepage
- e) Beteiligung an sozialen Netzwerken

Art. 4

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Abgaben der Veranstalter von Intern. Polizeisternfahrten, deren Höhe durch den Delegiertenkongress des Vereines festgesetzt werden,
- b) eventuellen Extraabgaben
- c) freiwilligen Zuwendungen
- d) Herausgabe von Publikationen

Die IPMC erhebt von ihren Mitgliedern keine laufenden Beiträge.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die IPMC setzt sich zusammen aus Polizei-Vereinen oder Einzelpersonen im Sinne von Art. 6, die den Motorsport und Tourismus betreiben.

Unter Mitglieder versteht man somit im Sinne dieser Statuten:

- a) Clubs, Vereinigungen, Vereine, Dienststellen etc. die ausschließlich oder teilweise aus Polizei-Motorsportlern bestehen (Mitgliedervereine), oder
- b) Einzelpersonen (natürliche Personen) die für die Dauer einer Polizeisternfahrt direkt der IPMC angeschlossen sind.
- c) Einzelmitglieder als Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, ohne besondere Rechte (ausg. die verpflichtende Einladung zum Delegiertenkongress).

Einzelpersonen, die einem IPMC-Mitglied im Sinne von Abs. a angehören, können nicht zugleich der IPMC direkt angeschlossen sein.

Frauen und Männer sind in jeder Beziehung gleichgestellt. Die Statuten verzichten aus Gründen der Lesbarkeit auf Doppelformulierungen (männliche und weibliche Form).

Art. 6

IPMC-Mitglieder können nur Polizeivereine im Sinne von Art. 5 a) sowie Einzelpersonen werden, welche bei einer der nachstehenden staatlichen oder kommunalen Körperschaften im Dienste stehen.

- a) Polizei und Gendarmerie
- b) Justiz,
- c) Militärpolizei
- d) Zoll- oder Finanzpolizei,
- e) Ordnungsbehörden

Ferner steht den im Ruhestand befindlichen Personen, die einer der genannten Körperschaften angehört haben, die IPMC Mitgliedschaft zu.

Art. 7

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorschlag des IPMC-Präsidiums auf Grund eines schriftlichen Beitrittsantrages und Zustimmung des Delegiertenkongresses. Einzelpersonen gehören aufgrund ihrer Nennung zu einer Polizeisternfahrt für die Dauer der Veranstaltung der IPMC an.

Art. 8

Jedes IPMC-Mitglied behält seine vollständige Unabhängigkeit mit der Einschränkung, dass es den Statuten und Regeln der IPMC nicht zuwiderhandeln darf.

Alle Änderungen der Namen und Anschriften, der mit der IPMC in Verbindung stehenden Mitglieder (Vorsitzende von Vereinen, IPMC-Kassenprüfer, Mitglieder des IPMC-Schiedsgerichtes) müssen dem IPMC-Sekretariat innerhalb von drei Wochen gemeldet werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft in der IPMC endet durch Austritt oder Ausschluss.

- a) Austrittsgesuche müssen beim IPMC-Generalsekretär schriftlich eingereicht werden.
- b) Auf Vorschlag des IPMC-Präsidiums und Zustimmung des Delegiertenkongresses kann ein Mitglied (im Sinne Artikel 5) aus der IPMC ausgeschlossen werden:
 - wenn es sich einer groben Verletzung der Statuten oder Regeln der IPMC schuldig macht;
 - wenn es sich weigert, satzungsgemäßen Beschlüssen zu folgen;
 - wenn es die Interessen der IPMC schädigt
 - wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der IPMC schadet;
 - wenn durch das Verhalten das Standesansehen einer in Art. 6 angeführten Körperschaft in Verruf gerät.

Der Beschluss, der die Ausschließung ausspricht, ist dem betroffenen Mitglied sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Erhalt des Beschlusses an gerechnet, schriftliche Beschwerde beim IPMC-Präsidenten einzulegen. Der Präsident hat in weiterer Folge unverzüglich das Schiedsgericht mit dem Fall zu betrauen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der ordentliche Prozessweg ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Delegiertenkongress
- b) das IPMC-Präsidium
- c) die Kontrollstelle
- d) das Schiedsgericht.

A. DELEGIERTENKONGRESS

Art. 11

Der Delegiertenkongress ist das oberste Organ der IPMC. Er wird in der Regel jährlich am Ort der Internationalen Polizeisternfahrt, spätestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch das IPMC-Präsidium.

Ausserordentliche Delegiertenkongresse finden statt, wenn das Präsidium es als nötig erachtet. Ebenso ist ein a.o. Delegiertenkongress einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliedervereine schriftlich die Abhaltung unter Angabe der Tagungsordnung verlangt. Die Zusammensetzung des a.o. Delegiertenkongresses hat entsprechend der Delegiertenplätze beim letzten ordentlichen Kongress zu erfolgen.

Der Delegiertenkongress setzt sich aus dem Präsidium und den jeweiligen Delegierten (Art. 12) zusammen. Mitglieder des Schiedsgerichtes und Kassenprüfer, die nicht Delegierte sind, können der Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen. Ebenso Personen, die für die organisatorischen Belange der IPMC wichtig sind und vom Präsidium berufen werden.

Art. 12

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten (Art. 11) richtet sich nach der Anzahl der Beteiligung an der jeweiligen Polizeisternfahrt.

Jedes teilnehmende Mitglied (im Sinne von Art. 29) hat das Recht:

für 5 - 15 gemeldete und anwesende Sternfahrer =	1 Delegierter
für 16 - 30 gemeldete und anwesende Sternfahrer =	2 Delegierte
über 30 gemeldete und anwesende Sternfahrer =	3 Delegierte

für den Kongress namhaft zu machen. Jedoch ist zu bestätigen, dass es sich bei diesen um IPMC-Mitglieder handelt, welche persönlich Angehörige der in Art. 6 genannten Körperschaften sind.

Ein Mitgliederverein darf am Kongress mit höchstens drei Delegierten vertreten sein.

Jede Nation kann ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Teilnehmer mindestens einen Delegierten stellen.

Auch Einzelpersonen können, wenn sich mindestens zehn zusammenschließen, einen Delegierten stellen.

Art. 13

Delegierte und Präsidiumsmitglieder haben beim Delegiertenkongress das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. In der Abstimmung über den Jahresbericht, den Kassenbericht und über die Entlastung des Präsidiums haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14

Der Delegiertenkongress entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem IPMC-Präsidium zugewiesen ist. Am Delegiertenkongress hat das Präsidium jeweils den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht seit dem vergangenen Kongress vorzulegen. Der Kongress hat auch die ordentlichen Wahlen vorzunehmen und die Aufnahme von Neu-Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern zu bestätigen.

Die Kongresse werden in deutscher Sprache abgehalten.

Art. 15

Punkte zur Behandlung durch den Delegiertenkongress:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) allfällige Mutationen (Aufnahmen und Austritte)
- c) Jahresbericht
 - des Präsidenten
 - des Schatzmeisters
 - der Kassenprüfer
- d) Wahlen
- e) Festsetzung der Abgabenhöhe im Sinne von Art. 4 b) an die IPMC für eine der nächsten Sternfahrten.
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Vergabe der nächsten Intern. Polizeisternfahrten
- h) eventuelle Änderungen der Satzungen
- i) eventuelle Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die unter "B. PRÄSIDIUM" Art. 18, angeführt sind, sowie Personen die sich um die IPMC besonders verdient gemacht haben.
- j) Verschiedenes

Weitere Tagungsordnungspunkte werden vom Präsidium anlassbedingt festgelegt.

Art. 16

Die Beschlussfähigkeit des Delegiertenkongresses ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Werden diese Anwesenheitserfordernisse bei Beginn des Delegiertenkongresses nicht erfüllt, ist mit dem Beginn eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Delegiertenkongress jedenfalls beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Delegierten.

Art. 17 und 18 bleiben davon unberührt.

Art. 17

Die Einladung zum Kongress ist den Delegierten spätestens sechs Wochen vor der Abhaltung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes, der Tagungsordnung und des Termins für die Einreichung von Anträgen zuzusenden.

Anträge von Mitgliedern auf zusätzliche Tagesordnungspunkte sind beim Generalsekretär spätestens vier Wochen vor dem Kongress einzureichen (Beachte auch Art. 30).

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind nur zulässig, sofern sie nicht bis zum nächsten Delegiertenkongress aufgeschoben werden können. Um auf solche Anträge einzutreten, ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der Delegierten erforderlich.

Sie dürfen nicht auf Abberufung von Präsidiumsmitgliedern oder Statutenänderungen gerichtet sein.

Als Nachweis des Zeitpunktes der Versendung gilt das Datum des Poststempels oder ein sonstiger Nachweis aus E-Mail, Fax- oder sonstiger Möglichkeit des Versands.

B. PRÄSIDIUM

Art. 18

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Generalsekretär
4. Schatzmeister
5. Sportkommissar
6. Protokollführer
EDV Referent berufen
Pressereferent berufen
Beisitzer berufen

Alle Präsidiumsmitglieder haben Stimmrecht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der Präsidiumsmitglieder neu gewählt (gerade und ungerade Ziffern). Wiederwahlen sind zulässig.

Bei Wahlen für das Präsidium ist für die ersten beiden Wahlgänge die absolute Mehrheit, für den dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich.

Der Präsident muss, der Vizepräsident, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der Sportkommissar sollen aktive Mitglieder eines Exekutivkörpers sein. Bis auf den Präsidenten können sie wieder gewählt werden, auch wenn sie in den Ruhestand treten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist für die restliche Amtsdauer vom nächsten Delegiertenkongress ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Präsident, der Vizepräsident, und der Generalsekretär sollen aus verschiedenen Ländern stammen.

Art. 19

Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen oder dieser beauftragt den Generalsekretär mit der Einladung, wenn die Geschäfte oder drei Präsidiumsmitglieder es verlangen. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Präsidiumssitzung ist jeweils ein Beschlussprotokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Art. 20

Das IPMC-Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Durchführung des Delegiertenkongresses,
- c) Vertretung der Vereinigung nach Außen,
- d) Verwaltung des Vermögens und des Inventars,
- e) Verwaltung der finanziellen Mittel der IPMC.

Bei Auslagen, welche sich nicht auf ein Reglement oder den Beschluss eines Delegiertenkongresses stützen, darf das Präsidium pro Fall nicht mehr als über 20% des Vermögens verfügen.

Art. 21

Der Präsident führt zusammen mit dem Generalsekretär oder dem Schatzmeister die rechtsverbindliche Unterschrift. Für sämtlichen Geldverkehr führt der Schatzmeister Einzelunterschrift. Die Rechnungen sind durch den Präsidenten gegenzuzeichnen.

Der Präsident vertritt an erster Stelle die Vereinigung nach Außen und in allen sonstigen Belangen. Er leitet die Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in den Sitzungen und den Kongressen. Im Verhinderungsfalle gehen die Amtsgeschäfte auf den Vizepräsidenten über.

C. KONTROLLSTELLE

Art. 22

Der Delegiertenkongress wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Mitgliederverein als Kontrollstelle, welcher zwei Kassenprüfer an die künftigen Kongresse zu senden hat. Die Wiederwahl als Kontrollstelle für die folgende Amtsperiode ist nicht möglich

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Kassenabschlusses. Zu diesem Zwecke sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassenbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Delegiertenkongress schriftlich zu berichten und stellen den Antrag zur Entlastung des IPMC-Präsidiums.

Die Kassenprüfung muss spätestens eine Stunde vor Beginn des Kongresses beendet sein. Der Ort und Zeitpunkt wird vom Schatzmeister bestimmt.

Das Protokoll über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in zwei Ausfertigungen zu Händen des Schatzmeister und des Generalsekretärs zu erstellen.

D. SCHIEDSGERICHT

Art. 23

Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der IPMC stehen und die das Präsidium nicht schlichten kann, überträgt dieses an das Schiedsgericht. Es kann sich dabei um Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Organen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern handeln. Streitigkeiten, in denen das Schiedsgericht als Organ involviert ist, sind durch das Präsidium zu bearbeiten.

Art. 24

Das Schiedsgericht wird durch den Delegiertenkongress gewählt. Es besteht aus drei ordentlichen Schiedsrichtern und zwei Ersatzleuten, welche aktive Mitglieder eines Polizeivereins (gemäß Art. 5 a) und persönliche Angehörige der in Art. 6 genannten Körperschaften oder Einzelmitglieder (gemäß Art. 6) sein müssen.

Mitglieder des Präsidiums sind in das Schiedsgericht nicht wählbar. Nach Möglichkeit sollten Personen in das Schiedsgericht gewählt werden, die räumlich nicht zu weit voneinander getrennt sind. Die Amtsdauer der Schiedsrichter und Ersatzleute beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Schiedsgericht bestimmt für den jeweiligen Anlassfall einen Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes, befindet das Schiedsgericht über die neue Aufgabenverteilung, bzw. die Zusammensetzung. Bei Befangenheit, die das Mitglied aus eigenem vorzubringen hat, hat der Schiedsrichter in Ausstand zu treten.

Art. 25

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit der Europameisterschaft können die Betroffenen innerhalb eines Monats vom Erhalt der Erklärung an gerechnet, an den Delegiertenkongress Einspruch einlegen, der als letzte Instanz entscheidet. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 26

Die dem Schiedsgericht entstandenen Kosten sind je nach der Schuldfrage von den beteiligten Parteien zu vergüten. Ein eventuelles Inkasso übernimmt der Schatzmeister der IPMC. Bei Nichteinbringung der Forderung kann auf dem Rechtsweg, d. h. beim zuständigen Betreibungsamt am Sitz des Schuldners, bzw. der Schuldner, die Betreuung eingeleitet werden.

Ein Mitglied, welches den Entscheid des Schiedsgerichts gemäss Art. 9 anruft, hat gleichzeitig der IPMC einen Kostenvorschuss von 500,00 € zur Kostendeckung zu leisten.

Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung wird das Schiedsgerichtsverfahren eingestellt.

VI. RECHNUNGSWESEN

Art. 27

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt zwischen zwei Delegiertenkongressen, d.h. es beginnt mit dem Ende des vergangenen Kongresses und endet mit dem Beginn des folgenden Delegiertenkongresses.

VII. TEILNAHME AN STERNFAHRTEN

Art. 28

Als Sternfahrer gelten Fahrer, Beifahrer und Begleitpersonen, die das jeweilige Nenngeld entrichtet haben.

Art. 29

Jeder Mitgliederverein (Art. 5 a) hat jeweils die Anmeldung für die Sternfahrten und ähnliche Anlässe gesamthaft einzureichen. Die Sternfahrer (Art. 28) sind namentlich auf dem vorgegebenen Meldeformular einzutragen. Einzelmitglieder (Art. 5 b) und Einzelpersonen (Art. 5 c) melden sich mit dem vorgegebenen Meldeformular direkt beim Veranstalter der Sternfahrt.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 30

Anträge auf Änderung der Statuten sind zehn Wochen vor dem Delegiertenkongress beim Sekretariat einzubringen.

Die Abstimmung beim Delegiertenkongress bedarf der einfachen Mehrheit der Delegierten.

Art 31

Die Auflösung der IPMC kann nur durch einen Beschluss des Delegiertenkongresses erfolgen. Es ist dazu 2/3 Mehrheit der Delegiertenstimmen erforderlich.

Die vorhandenen Barmittel sind wohltätigen Zwecken zuzuführen. Der Kongress entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 32

Vorstehende Statuten sind am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTORSPORT CORPORATION VOM 12.05.1977 in Leiden genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Damit werden die Statuten vom 22.09.1965 und alle in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Im Namen der IPMC:

Der Präsident: Schalles

Der Sekretär: Huez

Die am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTORSPORT CORPORATION in Innsbruck vom 08.08.2003 beschlossenen Statutenänderungen betrafen folgende Artikel: 1, 4, 5, 6, 15, 17, 18, 21, 28, 30

Der Präsident: Reinhard Moser

Der Sekretär: Endre Balogh

Die am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTORSPORT CORPORATION in Danzig vom 24.07.2009 beschlossenen Statutenänderungen betrafen folgende Artikel: 6, 7, 9, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 28

Der Präsident: Reinhard Moser

Der Sekretär: Thomas Ottiger

Die am Delegiertenkongress der INTERNATIONAL POLICE MOTORSPORT CORPORATION in Hemer vom 08.07.2015 beschlossenen Statutenänderungen betrafen alle Artikel ausgenommen: 6,10,11,13,23,25

Der Präsident: Reinhard Moser

Der Generalsekretär: Tobias Zehnder